Geschäftsordnung des Elternbeirats des Sigmund-Schuckert-Gymnasiums Nürnberg

Präambel

Der Elternbeirat ist die Interessenvertretung der Eltern der Schülerinnen und Schüler des Sigmund-Schuckert-Gymnasiums. Erstes und oberstes Ziel des Elternbeirats ist die Förderung der Bildung der Schüler am Sigmund-Schuckert-Gymnasium. Der Elternbeirat unterstützt die Schulleitung, das Kollegium und die Schüler bei der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes, der die Erreichung der Lern- und Bildungsziele gewährleistet. Er initiiert und beteiligt sich an Projekten und Maßnahmen, die zur Erreichung o.g. Ziele beitragen. Der Elternbeirat versteht sich als eigenständiges und eigenverantwortliches Gremium und stimmt sich hinsichtlich der externen Kommunikation innerhalb der Schulfamilie ab.

Auf der Grundlage des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) gibt sich der Elternbeirat des Sigmund-Schuckert-Gymnasiums folgende Geschäftsordnung.

Konstituierende Sitzung und allgemeine Regelungen

Der Vorsitzende des vorherigen Elternbeirats oder der Leiter der Wahlversammlung der Elternbeiratswahl lädt zur ersten, konstituierenden Sitzung ein. Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte

- einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter
- zusätzlich zum Vorsitzenden zwei Vertreter für das Schulforum
- einen Kassenwart und einen Stellvertreter
- zwei Kassenprüfer
- einen Schriftführer und einen Stellvertreter

für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit.

Kann ein Mitglied sein Mandat nicht für die gesamte Periode wahrnehmen, so erfolgt in der ersten Sitzung des Elternbeirats nach Erklärung des Rücktritts die Wahl eines neuen Vertreters der vakanten Rolle.

Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassenwarts, der Kassenprüfer und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zu Beginn einer Amtsperiode legt der Elternbeirat mit einfacher Mehrheit den Umgang hinsichtlich Zuwendungen für Mitglieder des Elternbeirats (z.B. freie Speisen und Getränke bei Festen, Abschlussessen, Schließfachmiete) für die Dauer der Amtsperiode fest.

Aufgaben und Verantwortungen

Vorsitzender des Elternbeirats

Vertretung der Eltern und des Elternbeirats nach außen und gegenüber der Schulleitung, der Presse, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit.

Ansprechpartner in allen allgemeinen Angelegenheiten der Schule. Soweit es sich um projektbezogene Fragestellungen handelt, kann diese Aufgabe an die jeweiligen Mitglieder des Elternbeirats delegiert werden, die für die Projekte von Seiten des Elternbeirats verantwortlich sind.

Einberufung und Leitung der Elternbeiratssitzungen, Koordination der Elternbeiratsaktivitäten, so wie Projekt-, Ziel- und Terminverfolgung.

Information des Elternbeirats über die laufenden Vorgänge.

Behandlung von Anregungen, Fragen und Beschwerden von Eltern an den Elternbeirat als Gremium.

Vertretung des Elternbeirats im Schulforum.

Verantwortung für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

Zusammenarbeit mit dem Verein der Freunde des Sigmund-Schuckert-Gymnasiums. Laut Satzung kann der dritte Vorsitzende dieses Vereins vom Elternbeirat des SSG aus seinen Reihen bestimmt werden.

Zusammenarbeit mit den Klassenelternsprechern.

Vollmachten für sämtliche Konten des Elternbeirats. Er kann Überweisungen nach dem Vier-Augen-Prinzip freigeben, sofern der Kassenwart sich für dieses Verfahren entschieden hat.

Stellvertreter des Vorsitzenden

Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Elternbeirats im Fall der Verhinderung beziehungsweise im Sinne einer Aufgabenteilung nach Absprache zu dessen Entlastung.

Vertreter im Schulforum

Die Mitglieder des Elternbeirats im Schulforum vertreten die Interessen der Elternschaft und informieren den Elternbeirat über die getroffenen Beschlüsse. Bei den Schulablauf wesentlich beeinflussenden Maßnahmen und Projekten stimmen sie sich vorab mit dem Elternbeirat ab.

Kassenwart

Der Kassenwart führt die laufenden baren und unbaren Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Er verantwortet allein die Durchführung einer ordentlichen Kassenführung. Insbesondere ist er verpflichtet, ein ordnungsgemäßes Kassenbuch für die baren Kassengeschäfte zu führen.

Der Kassenwart entscheidet darüber, wie die unbaren Kassengeschäfte abgewickelt werden. Er kann hierzu die weiteren Kontobevollmächtigten des Elternbeirats einbeziehen (z.B. Überweisungen nach dem Vier-Augen-Prinzip).

Stellvertreter des Kassenwarts

Der Stellvertreter des Kassenwarts unterstützt den Kassenwart bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und kann diesen bei dessen Verhinderung vertreten. Insbesondere gibt er Überweisungen nach dem Vier-Augen-Prinzip frei, sofern der Kassenwart sich für dieses Verfahren entschieden hat.

Der Stellvertreter hat gegenüber dem Kassenwart auf dessen Wunsch eine beratende Funktion über die Wahrnehmung der Aufgaben des Kassenwarts.

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen nach Ende des Schuljahres (31. Juli) die Arbeit des Kassenwarts im abgelaufenen Schuljahr und legen zur ersten Sitzung des Elternbeirats im neuen Schuljahr einen Prüfbericht vor, der im Einzelnen Auskunft gibt über

- die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage des Elternbeirats,
- die ordnungsgemäße Führung eines Kassenbuchs und das Vorhandensein des baren Kassenbestandes,
- die Vollständigkeit aller Belege und sonstigen Unterlagen,
- die Nachvollziehbarkeit aller Kontoumsätze und
- die Einhaltung der Aufgaben und Kompetenzen des Kassenwarts gem. der Geschäftsordnung.

Auf Basis des Prüfberichtes sprechen die Kassenprüfer eine Empfehlung über die Entlastung des Kassenwarts aus. Dies gilt auch, wenn der Kassenwart zum Zeitpunkt der ersten Sitzung des neuen Schuljahres nicht mehr Mitglied des Elternbeirats ist.

Schriftführer

Der Schriftführer fasst wesentliche Diskussionsbeiträge und alle Entscheidungen der Sitzungen zusammen und versendet das Protokoll per E-Mail innerhalb von 10 Tagen nach einer Sitzung an alle Mitglieder des Elternbeirats und gegebenenfalls an weitere Mitglieder der Schulfamilie.

Stellvertreter des Schriftführers

Wahrnehmung der Aufgaben des Schriftführers im Fall der Verhinderung beziehungsweise im Sinne einer Aufgabenteilung nach Absprache zu dessen Entlastung.

Finanzen

Grundsätze

Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

Der Elternbeirat kann Spenden und Fördergelder einwerben.

Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.

Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Stellvertreter des Kassenwarts erhalten innerhalb von 4 Wochen nach Ihrer Wahl Vollmachten auf sämtliche Konten des Elternbeirats.

Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und zur Förderung der Schüler zu verwenden.

Der Vorsitzende ist in Absprache mit dem Stellvertreter bei finanziellen Fördermaßnahmen durch den Elternbeirat sowie bei der vertraulichen Behandlung von finanziellen Härtefällen jeweils bis zu einer Summe von 300 Euro alleine entscheidungsbefugt.

Für Ausgaben über 300 Euro ist ein Beschluss des Elternbeirats mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Schließfachvermietung

Die Überprüfung der aktuell auf eine dritte Person übertragenen Abrechnung der Schließfachvermietung erfolgt jährlich durch den Kassenwart und seinen Stellvertreter. Sie fertigen darüber ebenfalls ein Protokoll an.

Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 10.12.2019 beschlossen; sie tritt an diesem Tag in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats mit Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden.

Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit von den Bestimmungen der Geschäftsordnung abweichen.

Die Geschäftsordnung ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Nürnberg, den 10.12.2019

Nürnberg, den 10.12.2019

gez.

gez.

Klaus Halbig EB-Vorsitzender Dr. Martina Christmeier Stellvertretende EB-Vorsitzende